



H. Jugendspielordnung (JSpO)

§ 1	Organisation	3
§ 2	Jugendabteilung und Betreuung	3
§ 3	Vereinszugehörigkeit	4
§ 4	Altersklasseneinteilung	4
§ 5	Spielerpass	6
§ 6	Spielberechtigung	7
§ 6a	Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online	9
§ 7	Pflicht- und Freundschaftsspiele	11
§ 8	Spielberechtigung in Pflichtspielen - ausgenommen Pokalspiele - bei einem Wechsel von der höheren Mannschaft in die untere Mannschaft	12
§ 9	Spielberechtigung bei Warte- und Sperrfristen	13
§ 10	Vereinswechsel	14
§ 11	Spielberechtigung und Wartefrist bei einem Vereinswechsel innerhalb des WFLV	16
§ 12	Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung	18
§ 12a)	Wechsel von einem Verein außerhalb des WFLV zu einem Verein innerhalb des WFLV	19
§ 12b)	Spielerlaubnis für Juniorenspieler, die bereits im Ausland eine Spielerlaubnis hatten, und Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die eine Erstausstellung beantragen	20
§ 13	Wegfall der Wartefristen	20
§ 14	Abkürzung der Wartefrist durch den Verbandsjugendausschuss bzw. deren Wegfall	21
§ 15	Spielberechtigung von Junioren für Herren- bzw. Frauenmannschaften	22
§ 16	Spielbetrieb	24

§ 16a)	Ausscheiden von Mannschaften	26
§ 17	Spielzeit und Spielruhe	28
§ 18	Einladung und Wartezeit	28
§ 19	Spieldauer	29
§ 20	Spielerwechsel	30
§ 20a	Spielwertung	31
§ 21	Teilnahme am Training	31
§ 22	Turniere	31
§ 23	Auswahlspiele	32
§ 24	Punkteverlust	32
§ 25	Mindestsperrn	34
§ 26	Erziehungsmaßnahmen	35
§ 27	Vorläufige und endgültige Sperre bei einem Feldverweis	35
§ 28	Sperre bei wiederholtem Feldverweis	36
§ 29	Eintragung im Spielbericht	37
§ 30	Bestrafungen	38
§ 31	Rechtsprechung	42
§ 32	Bewährungsstrafen/Strafverkürzung	43
§ 33	Gnadenrecht	44

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendspielordnung bildet die Grundlage für den Spielbetrieb der Fußballjugend des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes (WFLV) und der ihm angeschlossenen Landesverbände unter Berücksichtigung der erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätze für die Junioren.
- (2) Die Satzungen und Ordnungen des WFLV und der ihm angeschlossenen Landesverbände sind für die Junioren entsprechend anzuwenden, falls in dieser Jugendspielordnung nicht abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.
- (3) Die Durchführung der Verbandsjugendspiele - Pflichtspiele - ist Aufgabe der einzelnen Jugendausschüsse. Die Spiele sind von diesen den Verhältnissen entsprechend in ihren Bereichen zu organisieren.
- (4) Den Verbandsjugendausschüssen obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung des gesamten Jugendspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes,
 - b) Durchführung der Juniorenspiele auf Verbandsebene nebst Aufstellung der Spielpläne,
 - c) Bildung von Verbandsjugendauswahlmannschaften.
- (5) Den Kreisjugendausschüssen obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung und Durchführung der Juniorenspiele innerhalb des Kreises nebst Aufstellung der Spielpläne,
 - b) Bildung von Kreisjugendauswahlmannschaften.

§ 2 Jugendabteilung und Betreuung

- (1) Die Jugendleitung und der Jugendleiter eines Vereins können, wenn sie ihrer Aufgabe nicht mehr gerecht werden, auf Antrag des Kreisjugendausschusses über den zuständigen Verbandsjugendausschuss durch das Verbandspräsidium ihres Amtes enthoben werden.
- (2) Für jede Juniorenmannschaft, die als solche geschlossen auftritt, ist vom Verein zur Aufsicht ein Vereinsmitglied als Betreuer (Mannschaftsverantwortlicher) zu beauftragen, das mindestens 18 Jahre alt sein muss.
- (3) Der Trainings- und Spielbetrieb unterliegt der Aufsicht eines vom Verein zu stellenden Betreuers oder Trainers. Der Trainer muss Mitglied in einem Verein sein, der einem Landesverband des DFB angehört.
- (4) Auf die körperliche Verfassung der Junioren ist Rücksicht zu nehmen.

- (5) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist den Junioren während des geschlossenen Auftretens nicht gestattet.

§ 3 Vereinszugehörigkeit

- (1) Zur Aufnahme eines minderjährigen Juniors in einen Verein ist es erforderlich, dass der Junior und seine Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter eine Beitritts-erklärung und einen Spielberechtigungsantrag unterschreiben.
- (2) Ein minderjähriger Junior tritt wirksam aus einem Verein aus, wenn die Austrittserklärung von ihm und seinen Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben worden ist. Fehlen Unterschriften der Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter oder des minderjährigen Juniors, so kann innerhalb von zwei Monaten die fehlende Unterschrift nachgeholt oder der Abmeldung nachträglich zugestimmt werden.

Der Spielerpass ist nach der Abmeldung innerhalb der im § 10 Nr. 3 JSpO/WFLV angegebenen Frist (14 Tage) und in der dort angegebenen Form zu übermitteln.

§ 4 Altersklasseneinteilung

- (1) Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren/A-Juniorinnen (U19/U18): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/B-Juniorinnen (U17/U16): B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14): C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12): D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren/E-Juniorinnen (U11/U10): E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren/F-Juniorinnen (U9/U8): F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U7): G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- (2) Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- (3) Ein Junior kann grundsätzlich in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Ist keine B-Juniorenmannschaft vorhanden, so können auch Juniorenspieler des ältesten C-Junioren-Jahrganges in der A-Juniorenmannschaft mitwirken. Diese Regelung gilt entsprechend für alle anderen Altersklassen.
- (4) Die A-Junioren sind die ranghöchste Juniorenmannschaft. Die jüngeren Jahrgänge - B- bis G-Junioren - sind jeweils in alphabetischer Reihenfolge die nächsthöhere Juniorenmannschaft gegenüber der folgenden.
- (5) Ein Verein kann für eine Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Die Mannschaften führen sodann die Bezeichnung A-2-Junioren, A-3-Junioren usw.. Entsprechend ist bei den anderen Altersklassen zu verfahren.
- (6) Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so kann nur die 1. Mannschaft dieser Altersklasse an Pokalspielen auf Kreis- und Verbandsebene teilnehmen und in der höchsten Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes spielen.

Vereine, die mit einer A-, B- oder C- (U19, U17, U15) Junioren- oder Juniorinnenmannschaft in einer Spielklasse des DFB oder WFLV spielen, können in derselben Saison mit einer weiteren Mannschaft dieser Altersklasse (U18, U16, U14) in der nächst niedrigeren Spielklasse spielen.

Die Spiele dürfen grundsätzlich nur mit Junioren des jüngeren Jahrgangs bestritten werden, wobei in den Spielen bis zu zwei Junioren des älteren Jahrgangs eingesetzt werden können. Die Bestimmungen des § 8 JSpO/WFLV sind zu beachten. Für Lizenzvereine oder Amateurvereine mit Leistungszentren nach § 7 b) JO/DFB ist § 7 a) der JO/DFB zu beachten.

- (7) In den einzelnen Altersklassen ist die 1. Mannschaft - z. B. die A-1-Junioren - jeweils die höhere und die 2. Mannschaft - z. B. die A-2-Junioren oder z. B. die A-3-Junioren usw. - die untere Mannschaft.
- (8) Bei den D-Junioren und jünger ist es erlaubt, gemischte Mannschaften aus Junioren und Juniorinnen dieser Altersklasse zu bilden. Die Landesverbände können eine entsprechende Ausnahmeregelung bei den B- und C-Junioren in ihren Durchführungsbestimmungen gestatten. Dabei müssen die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter der Junioren zustimmen.
- (9) Ein Verein, der einen Junior in einer niedrigeren Altersklasse einsetzt, wird gemäß § 30 Nr. 4 c JSpO/WFLV mit einem Ordnungsgeld belegt. Außerdem ist gemäß § 24 Nr. 2 d) JSpO/WFLV auf Punktverlust zu erkennen. Eine persönliche Bestrafung des Juniors erfolgt nicht.

§ 5 **Spielerpass**

- (1) Für jeden Junior ist zum Nachweis seiner Spielberechtigung durch die Passstelle ein ordnungsgemäßer Spielerpass auszustellen.
- (2) Bei einem erstmaligen Antrag auf Spielberechtigung für einen Junior darf nur dann ein Spielerpass ausgestellt werden, wenn folgende Unterlagen im Original vorliegen:
 - a) vollständiger Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung,
 - b) eine Geburtsurkunde oder eine Bestätigung des Geburtsdatums durch das Einwohnermeldeamt bzw. durch den Kreisjugendausschuss.

Für die Richtigkeit der Angaben im Antrag übernimmt der antragstellende Verein die Verantwortung.

Die bei einem Spielberechtigungsantrag anfallenden Gebühren werden durch Rechnung erhoben und im Bankeinzugsverfahren beglichen.

- (3) Für die Erteilung der Spielberechtigung ist eine Erklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters auf dem Spielberechtigungsantrag bezüglich der sportgesundheitlichen Eignung erforderlich.
- (4) Bei der Erteilung einer Spielberechtigung für Junioren ab dem 12. Lebensjahr mit ausländischer Staatsbürgerschaft sind für Vereine der Bundesligen, der 3. Liga und der Regionalligen insbesondere die Bestimmungen des Artikel 19 FIFA-Reglement zu beachten.
- (5) Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - a) aktuelles Lichtbild, versehen mit dem Vereinsstempel,
 - b) Name und Vorname,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) eigenhändige Unterschrift,
 - e) Beginn der Spielberechtigung,
 - f) Name des Vereins,
 - g) Registriernummer der Passstelle.

- (6) Bei allen Spielen überprüft der Schiedsrichter, ob die Pässe der eingetragenen Junioren vorhanden sind und ob die eingetragenen Junioren auch tatsächlich anwesend sind. Bei später ins Spiel kommenden Junioren erfolgt

die Prüfung unmittelbar nach dem Spiel. Den Mannschaftsbetreuern steht das Recht zu, in die Spielerpässe des Spielgegners Einblick zu nehmen.

Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch die Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden.

Fehlt ein Spielerpass, so muss der Junior vor Spielbeginn auf dem Spielbericht unter Hinzufügung des Geburtsdatums unterschreiben.

Beim Einsatz des DFBnet „Spielbericht-Online“ hat der Schiedsrichter Junioren, deren Spielerpässe nicht vorliegen, im Bericht zum Spiel mit Geburtsdatum einzutragen.

Spielerpässe, die beim Spiel nicht im Original vorliegen, sind innerhalb von einer Woche nach der Austragung des Spiels bzw. nach der Rücksendung durch die Passstelle der Spielleitenden Stelle zur Überprüfung vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt mit Ablauf der Frist ein Verfahren zur Überprüfung der Spielerlaubnis des ohne Pass eingesetzten Juniors als eröffnet.

- (7) Der Verein haftet für die Richtigkeit der auf dem Spielerpass vermerkten Eintragungen. Nach Erteilung der Spielberechtigung durch die Passstelle darf der Verein eigenmächtig keine Änderungen im Spielerpass vornehmen.
- (8) Jeder Missbrauch des Spielerpasses ist strafbar.
- (9) Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet. Bei Beendigung der aktiven Tätigkeit soll der Spielerpass zur Vernichtung eingereicht werden. Die Spielberechtigung ist dann sechs Monate nach Eingang des Passes bei der Passstelle erloschen.

§ 6 Spielberechtigung

- (1) Ein Junior darf nur dann an den Pflicht- und Freundschaftsspielen eines Vereins teilnehmen, wenn er Mitglied dieses Vereins ist und die Spielberechtigung besitzt.
- (2) Die Spielberechtigung kann nur für einen Verein erteilt werden.
- (3) Zur Förderung des Spielbetriebes kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht durch die Passstelle des WFLV erteilt werden.

Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Juniors und die zuständigen Gremien zustimmen müssen.

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres vorliegt.

Weitere Einzelheiten werden in Durchführungsbestimmungen durch den Jugendfußballausschuss des WFLV geregelt.

- (4) Die Spielberechtigung ist unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor dem Spiel, in dem der Einsatz des Juniors beabsichtigt ist, bei der Passstelle zu beantragen.
- (5) Vor Eingang des Antrages bei der Passstelle kann eine Spielberechtigung nicht erteilt werden. Vorher ist ein Junior nicht spielberechtigt.
- (6) Fehlen bei dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung erforderliche Unterlagen, so gewährt die Passstelle dem Antragsteller unter Wahrung des Eingangsdatums eine einmalige Frist von vier Wochen, in der er die fehlenden Unterlagen nachreichen kann - ausgenommen die nachträgliche Zustimmungserklärung und die Erklärung gemäß § 10 Nr. 4 JSpo/WFLV. Wird diese Frist vom Antragsteller nicht eingehalten, so ist für die Erteilung der Spielberechtigung das Eingangsdatum der fehlenden Unterlagen bei der Passstelle maßgebend.
- (7) Gegen Entscheidungen der Passstelle ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühr beträgt 50 EUR.

Der antragstellende Verein hat die Beschwerde mit Begründung und durch Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach binnen 14 Tagen nach Ausstellungsdatum des Spielerpasses unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühren bei der Passstelle einzulegen.

Ein anderer Verein kann eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Passstelle mit Begründung und durch Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Beschwerdegründe - jedoch spätestens drei Monate nach Ausstellungsdatum – unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühren bei der Passstelle einlegen.

Die Passstelle prüft die Zulässigkeit der Beschwerde im Hinblick auf Form, Frist und Zahlung der Gebühren. Ist die Beschwerde unzulässig, verwirft die Passstelle die Beschwerde durch eigene Entscheidung unter Beachtung des § 56 RuVO/WFLV. Gegen diese Verwerfungsentscheidung ist ausschließlich der Rechtsweg zu dem zuständigen WFLV-Rechtsorgan eröffnet.

Erachtet die Passstelle die Beschwerde für zulässig und begründet, hilft sie ihr ab. Ansonsten legt sie diese unverzüglich dem Jugendfußballausschuss des WFLV zur Entscheidung vor. Der Jugendfußballausschuss des WFLV entscheidet durch Beschluss unter Beachtung des § 56 RuVO/WFLV. Gegen diese Entscheidung ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung zu dem zuständigen WFLV-Rechtsorgan gemäß § 3 Nr. 7 RuVO/WFLV zulässig. Nr. 10 findet Anwendung.

Das Verfahren vor der WFLV-Jugendspruchkammer ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren sind dem § 31 JSpO/WFLV zu entnehmen und innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu zahlen. Sollte vor Ablauf dieser Frist verhandelt werden, so hat die Zahlung spätestens am Verhandlungstag zu erfolgen.

Der Nachweis über die gezahlten Gebühren ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen.

Der Jugendfußballausschuss des WFLV ist berechtigt, Beschwerden sofort, ohne selbst darüber zu entscheiden, an die WFLV-Jugendspruchkammer zur Entscheidung abzugeben, die das Verfahren gemäß § 3 Nr. 10 RuVOWFLV durchführt.

§ 6a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der Jugendspielordnung entsprechend.

Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online gemäß den Nutzungsbestimmungen des WFLV autorisiert sein.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen (Einschreibebeleg, Spielerpass, Verlusterklärung, Erklärung über die nichterfolgte Herausgabe des Spielerpasses, Erklärungen nach § 13 Nrn. 1 und 2 JSpO/WFLV (Rückkehrer)) für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen der Passstelle des WFLV vorzulegen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird mit einem Ordnungsgeld gemäß § 30 Nr. 4 u JSpO/WFLV geahndet. Nach erfolglosem Ablauf der Vorlagefrist ruht die Spielerlaubnis, und es wird von Amts wegen ein Verfahren zur Überprüfung der Spielberechtigung durchgeführt. Die Passstelle informiert den Jugendausschuss des zuständigen Landesverbandes, der ein Verfahren vor der Verbandsjugendspruchkammer einleitet. Diese entscheidet über die Neuerteilung der Spielberechtigung. Für die Spielwertungen gilt § 24 JSpO/WFLV in Verbindung mit § 43 Nr. 3 SpO/WFLV.

(1) Antrag auf Spielerlaubnis

Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Junior, bei

Minderjährigen von den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt.

Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Juniors, bei Minderjährigen der Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter, ist unwirksam.

(2) Bestätigung des Geburtsdatums

Bei der Beantragung im DFBnet Pass Online hat der antragstellende Verein zu bestätigen, dass eine amtliche Bestätigung des Geburtsdatums vorliegt.

Diese kann eine Abstammungsurkunde/Geburtsurkunde (keine Fotokopie) sein, die mit dem Antrag per Heftklammer fest verbunden ist oder die Bestätigung des Geburtsdatums auf dem Spielberechtigungsantrag durch eine hierzu berechtigte Person gemäß § 5 Nr. 2 b JSpoWFLV.

(3) Beginn der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung wird gemäß § 6 Nrn. 4 und 5 sowie § 9 ff der JSpoWFLV erteilt.

(4) Abmeldung eines Juniors, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins.

Die Abmeldung eines Juniors richtet sich grundsätzlich nach § 3 Nr. 2 und § 10 der JSpoWFLV. Die Abmeldung des Juniors über DFBnet Pass Online ist nicht wirksam.

Wird die Abmeldung durch den abgebenden Verein über DFBnet Pass Online eingegeben, ist dem Spieler eine Erklärung gemäß § 10 Nr. 3 JSpoWFLV zu übersenden.

Der aufnehmende Verein hat die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nichtzustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) in DFBnet Pass Online einzugeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses - oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins - ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass.

Der Spielerpass oder die Verlusterklärung ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren.

Der Spielerpass ist durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Die Einsendung des Spielerpasses an die Passstelle des WFLV entfällt.

Sollte der aufnehmende Verein erklären, dass der Spielerpass nicht vorliegt (der Antrag kann gemäß § 10 Nr. 4 JSpoWFLV erst nach Ablauf der Frist zur Herausgabe des Spielerpasses gestellt werden), ist die Erklärung über die

Nichterausgabe des Spielerpasses gemäß § 10 Nr. 3 JSpO/WFLV zusammen mit dem Spielberechtigungsantrag zwei Jahre aufzuheben.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert. Ab diesem Tag läuft die Beschwerdefrist gemäß § 6, Nr. 7, Abs. 3 JSpO/WFLV.

Keht der Junior gemäß § 13 Nr. 1 und 2 JSpO/WFLV zu seinem alten Verein zurück, so sind die erforderlichen Erklärungen und Nachweise zusammen mit dem neuen Spielberechtigungsantrag durch den Verein zwei Jahre aufzuheben.

§ 7 Pflicht- und Freundschaftsspiele

- (1) Pflichtspiele sind alle Meisterschafts-, Pokal-, Entscheidungs- und Qualifikationsspiele, die von der Spielleitenden Stelle angesetzt werden.
- (2) Meisterschaftsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung des Meisters und der Absteiger einer Gruppe dienen.

Diese Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, innerhalb einer Klasse oder Spielgruppe ausgetragen. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn dies aus Gründen der Spielplangestaltung erforderlich ist.

- (3) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die im K.-o.-System einen Pokalsieger ermitteln sollen. Für den Einsatz in Pokalspielen ist ein Pflichtspielrecht erforderlich.
- (4) Entscheidungsspiele sind alle Spiele, die nach Beendigung der Meisterschaftsspiele zur Ermittlung eines Meisters, Auf- oder Absteigers dienen. Soweit in den Durchführungsbestimmungen der Spielleitenden Stellen nichts anderes festgelegt wurde, finden diese Spiele auf neutralem Platz statt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 55 SpO/WFLV.
- (5) Qualifikationsspiele sind alle Spiele, die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele zur Ermittlung von Vereinen dienen, die in die Verbands-, Bezirks- oder Kreisleistungsklassen aufsteigen bzw. ihre bisherige Klassenzugehörigkeit erhalten wollen und bei denen nur Junioren eingesetzt werden können, die auch in der folgenden Spielzeit der Altersklasse angehören, für die diese Spiele durchgeführt werden. Innerhalb der Qualifikationsspiele gilt § 8 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7 JSpO/WFLV.
- (6) Von den Spielleitenden Stellen organisierte Spielrunden oder andere adäquate Spielrunden gemäß Anhang V des Ligastatuts (DFB-Satzung) sind Pflichtspiele.
- (7) Alle anderen Spiele, einschließlich der Spiele in der Halle, sind Freundschaftsspiele.

§ 8 Spielberechtigung in Pflichtspielen - ausgenommen Pokalspiele - bei einem Wechsel von der höheren Mannschaft in die untere Mannschaft

- (1) Junioren einer unteren Mannschaft können grundsätzlich in einer höheren Juniorenmannschaft mitwirken. Bei einem Wechsel bei Pflichtspielen – ausgenommen Pokalspiele – von einer höheren in eine untere Mannschaft, sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Beteiligt sich ein Junior zweimal innerhalb von vier Wochen an den Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, so ist er Spieler der höheren Mannschaft und für die untere Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.

Juniorinnen können sich in Juniorenmannschaften gegenüber Juniorinnenmannschaften nicht festspielen.

Wird eine Mannschaft im Verlauf des Spieljahres nachgemeldet, sind zunächst alle Junioren der betreffenden Altersklasse für diese Mannschaft spielberechtigt. Spieler, die in den beiden ersten Spielen nicht in dieser Mannschaft eingesetzt wurden, gelten nicht als Stammspieler dieser Mannschaft und dürfen nur unter Einhaltung der Wartefristen eingesetzt werden.

Bei allen Mannschaften, die in Spielklassen auf Kreisebene spielen, gelten als höhere Mannschaft nur Mannschaften der gleichen Altersklasse (§ 4 Nr. 7 JSPO/WFLV). Altersklassenübergreifend findet die Bestimmung des Abs. 1 bei Mannschaften in den Spielklassen der Kreise keine Anwendung.

- (3) Jeder Verein kann an einem Spieltag bis zu zwei Junioren einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft einsetzen, wenn diese Junioren nach dem letzten Pflichtspiel in der höheren Mannschaft zehn Tage an keinem Pflichtspiel teilgenommen haben.

Der dem Spiel folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist. Ist dieses ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, beginnt die Schutzfrist erst am folgenden Werktag. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die höhere Mannschaft innerhalb der Zehn-Tage-Frist ein Pflichtspiel auszutragen hat.

Findet innerhalb dieser zehn Tage mehr als ein Pflichtspiel der unteren Mannschaft statt, so gilt die Schutzfrist nach der Durchführung des ersten Spiels als beendet. Sperrstrafen werden in die Schutzfrist nicht einbezogen.

Wird ein Spieler ohne Einhaltung der Schutzfrist oder werden mehr als zwei Junioren einer höheren Mannschaft eingesetzt, so wird keiner von ihnen Spieler einer unteren Mannschaft. Für diese Junioren treten die Schutzfristbestimmungen neu in Kraft.

- (4) Nur durch den berechtigten Einsatz eines Juniors einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft nach ordnungsgemäßer Einhaltung der Zehn-Tage-Frist wird er Spieler der unteren Mannschaft. Er wird erst dann wieder Spieler der höheren Mannschaft, wenn er danach zweimal innerhalb von vier

Wochen in der höheren Mannschaft eingesetzt worden ist.

- (5) In den letzten drei Meisterschaftsspielen und den anschließenden Entscheidungsspielen einer unteren Mannschaft dürfen keine Junioren einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, die nicht im viertletzten Meisterschaftsspiel in der unteren Mannschaft berechtigt eingesetzt worden sind. Ausgenommen davon sind Junioren einer höheren Mannschaft, die mindestens vier Wochen vor dem drittletzten Meisterschaftsspiel der unteren Mannschaft in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen sind.

Bei Entscheidungsspielen um den Aufstieg zu Spielklassen des Landesverbandes sind auch Spieler nach den Bestimmungen der Nr. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Nr. 5 Abs. 1 spielberechtigt.

Die Spielberechtigung für alle Meisterschaftsspiele und den anschließenden Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft bleibt diesen Junioren und allen Junioren der unteren Mannschaft erhalten, gleich wo sie in den letzten drei Meisterschaftsspielen eingesetzt werden. Sperrstrafen werden in die Schutzfrist nicht einbezogen.

- (6) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Gruppe, so finden die Bestimmungen der Nrn. 2 bis 5 entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen. § 4 Nr. 7 JSpo/WFLV gilt entsprechend.
- (7) Ein Verein, der einen unter Schutzfrist stehenden Junior einsetzt, wird gemäß § 30 Nr. 4 c JSpo/WFLV mit einem Ordnungsgeld belegt. Außerdem ist gemäß § 24 Nr. 2 g JSpo/WFLV auf Punktverlust zu erkennen. Eine persönliche Bestrafung des Juniors ist nicht zulässig.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn höhere Mannschaften vom Spielbetrieb zurückgezogen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
- (9) Für die Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Junioren-Bundesligen in darunter befindlichen Spielklassen gelten die Bestimmungen der §§ 28 a und 43 a JO/DFB. Für die letzten drei Spiele und anschließende Entscheidungs- und Qualifikationsspiele gilt Nr. 5 dieses § 8

§ 9 Spielberechtigung bei Warte- und Sperrfristen

- (1) Ein Junior, der sich in einer Warte- oder Sperrfrist befindet, ist nicht spielberechtigt.
- (2) Ein Junior befindet sich in einer Wartefrist, wenn er einen Vereinswechsel vorgenommen hat.
- (3) Die Wartefrist beginnt am Tag nach der ordnungsgemäß erfolgten Abmeldung des Juniors bei dem abgebenden Verein.
- (4) Ein Junior befindet sich in einer Sperrfrist, wenn er einer automatischen Sperre gemäß § 27 Nr. 1 JSpo/WFLV unterliegt oder ihm durch die Spielleitende Stelle oder das zuständige Jugendrechtsorgan wegen eines sportlichen Vergehens die Spielberechtigung durch eine Sperre vorübergehend entzogen worden ist.
- (5) Wenn sich ein Junior bei einem neuen Verein angemeldet hat, ohne dass ihm für diesen bereits eine Spielerlaubnis erteilt worden ist, so hat dieser Vereinswechsel keine Auswirkung auf die Wartezeit bei einem Vereinswechsel zu einem dritten Verein. Eine Spielerlaubnis für den dritten Verein kann jedoch nur erteilt werden, wenn die Abmeldung bei dem zwischenzeitlich neuen Verein erfolgt ist.
- (6) Ist die Spielerlaubnis bereits erteilt, so beginnt bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist für Pflichtspiele.

§ 10 Vereinswechsel

- (1) Ein Vereinswechsel eines Juniors liegt vor, wenn er als aktiver Spieler nach ordnungsgemäßer Abmeldung aus dem abgebenden Verein ausgeschieden ist und als aktiver Spieler Aufnahme in einem anderen Verein gefunden hat. In den Fällen des § 13 Nr. 3 JSpo/WFLV ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

Mit der ordnungsgemäßen Abmeldung verliert der Junior die Spielberechtigung für den abgebenden Verein. Der Widerruf der erfolgten Abmeldung muss schriftlich erfolgen und ist nur bis zur Anmeldung in einem neuen Verein zulässig.

Die sofortige Wiedererteilung der durch die Abmeldung beendeten Spielberechtigung ist bei der Passstelle unter Vorlage eines neuen Spielberechtigungsantrags, des Einschreibebelegs über die erfolgte Abmeldung und einer schriftlichen Bestätigung des Juniors, dass er sich zwischenzeitlich bei keinem anderen Verein angemeldet hat, zu beantragen.

- (2) Die Junioren aller Altersklassen müssen sich per Einschreiben mittels Postkarte bei dem abgebenden Verein abmelden. Die Abmeldung muss bei einer offiziellen Vereinsanschrift erfolgen. Bei Junioren, die noch nicht volljährig sind, müssen die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter gemäß § 3 Nr. 2

JSpO/WFLV der Abmeldung zustimmen.

Eine evtl. fehlende Unterschrift kann gemäß § 3 Nr. 2 JSpO/WFLV innerhalb von zwei Monaten nachgeholt werden.

Der Spielerpass ist jedoch innerhalb der im § 10 Nr. 3 JSpO/WFLV angegebenen Frist und in der dort angegebenen Form zu übermitteln.

Als der Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels. Bei Fehlen des Einschreibebeleges gilt das vom abgebenden Verein auf dem Spielerpass bestätigte Abmeldedatum.

Erachtet der abgebende Verein eine Abmeldung als nicht ordnungsgemäß, so hat er dies unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abmeldung dem Junior durch Einschreiben mitzuteilen. Unterbleibt dieser Widerspruch, ist die Abmeldung anerkannt. Das Abmeldedatum wird dadurch bestätigt.

- (3) Nach erfolgter ordnungsgemäßer Abmeldung hat der abgebende Verein im Spielerpass die erfolgte Abmeldung durch Eintragung des Abmeldetages zu bestätigen, noch nicht verbüßte Sperrstrafen und das Datum des letzten Spieles zu vermerken und im Spielerpass oder einer besonderen Urkunde zu erklären, ob er dem Wechsel des Juniors allgemein oder nur zu einem bestimmten Verein zustimmt, oder nicht zustimmt. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Der Spielerpass (oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes mit Angabe des Abmeldetages, noch nicht verbüßter Sperrstrafen, des Datums des letzten Spieles und der Zustimmung/Nichtzustimmung) ist dem Junior oder dem neuen Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Beim Einschreiben gilt das Datum des Poststempels. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder die Erklärung über den Verbleib des Passes auch bei der Passstelle gegen Empfangsbestätigung abgegeben oder der Passstelle per Einschreiben zugesandt werden und zwar ebenfalls innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung. Auch in diesen Fällen muss der Junior oder der aufnehmende Verein per Einschreiben durch den abgebenden Verein schriftlich unterrichtet werden.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielerrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Wird der Pass innerhalb der Frist weder ausgehändigt bzw. übersandt, noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Junior als freigegeben.

- (4) Liegt der alte Spielerpass nicht vor, kann der Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis erst dann bei der Passstelle vorgelegt werden, wenn die Frist gemäß Nr. 3 seit der Abmeldung lt. Abmeldenachweis abgelaufen ist. Der neue Verein und der Junior haben in einem gesonderten Schreiben verbindlich zu erklären, den alten Spielerpass nicht bzw. nicht fristgerecht erhalten zu haben. Fehlt eine entsprechende Erklärung, wird der Antrag unbearbeitet an den Verein zurückgegeben.

Bei der Antragstellung über Pass Online ist die Erklärung über die nicht erfolgte Herausgabe des Spielerpasses durch den Verein zwei Jahre aufzuheben und der Passstelle auf Anforderung zusammen mit dem Spielberechtigungsantrag vorzulegen.

Wird im Beschwerdeverfahren gemäß § 6 Nr. 7 JSpo/WFLV festgestellt, dass entgegen den bei der Beantragung der Spielberechtigung gemachten Angaben und beigefügten Erklärungen der Spielerpass ordnungsgemäß ausgehändigt wurde, ist diese Spielberechtigungsangelegenheit durch den Jugendfußballausschuss des WFLV an die WFLV-Jugendspruchkammer zur Durchführung eines Verfahrens nach § 3 Nr. 7 RuVO/WFLV abzugeben.

- (5) Wenn ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt wird, dem der Spielerpass nicht beigefügt ist, fordert die Passstelle per DFBnet E-Postfach den abgebenden Verein, mit Hinweis auf das im § 30 Nr. 4 Buchstabe p) JSpo/WFLV vorgesehene Ordnungsgeld, zur Herausgabe des Spielerpasses binnen einer Frist von 14 Tagen auf.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist verhängt die Passstelle ein Ordnungsgeld gemäß § 30, Nr. 4p JSpo/WFLV und setzt einen neuen Termin. Kommt der Verein dieser Aufforderung nicht nach, ist die Sache an das zuständige Rechtsorgan des WFLV zur Entscheidung abzugeben.

Wurde die Abmeldung des Juniors durch den abgebenden Verein im DFBnet Antrag Online erfasst, entfällt das Passeinzugsverfahren.

- (6) Zum Nachweis ordnungsgemäßer Anmeldung als aktiver Spieler hat der Junior, bei minderjährigen Junioren auch die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter, bei dem neuen Verein den Spielberechtigungsantrag zu unterschreiben.
- (7) Mit der Unterschrift des Juniors und der Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter auf dem Spielberechtigungsantrag nach erfolgter Abmeldung ist der Vereinswechsel als aktiver Spieler vollzogen.
- (8) Als Nachweis über die erfolgte Abmeldung ist entweder der Einschreibebeleg auf die Rückseite des Spielberechtigungsantrages zu kleben oder der abgebende Verein bestätigt den Tag der Abmeldung auf dem Spielerpass. Wird weder ein Einschreibebeleg eingereicht noch hat der abgebende Verein den Abmeldetag bestätigt, beginnen die Wartefristen am Tage des Eingangs der Vereinswechselunterlagen bei der Passstelle.

§ 11 Spielberechtigung und Wartefrist bei einem Vereinswechsel innerhalb des WFLV

- (1) Ein Junior kann in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielberechtigung für Pflichtspiele erhalten.
- (2) Einem A- bis F-Junioren, der den Verein wechselt, darf durch die Passstelle die Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins erst nach Ablauf einer Wartefrist erteilt werden.

- (3) Das Datum der Spielberechtigung für den aufnehmenden Verein ist von der Passsstelle im Spielerpass einzutragen und zu bescheinigen.
- (4) Meldet sich ein A-Junior des jüngeren Jahrgangs bis D-Junior/eine B-Juniorin jüngeren Jahrgangs bis D-Juniorin zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni eines Jahres bei seinem/ihrer Verein ab und stimmt dieser Verein dem Wechsel zu, erhält der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins zum 1. August des Jahres.

Stimmt der abgebende Verein einem Wechsel nicht zu, erhält der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele zum 1. November des Jahres.

Erfolgt die Abmeldung zwischen dem 1. Juli eines Jahres und dem 30. April des folgenden Jahres und stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, so erhält der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Abmeldung.

Stimmt der abgebende Verein einem Wechsel nicht zu, erhält der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Abmeldung.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Für Freundschaftsspiele erhält der Junior in jedem Falle eine Spielberechtigung ab dem Tag des Eingangs des Spielberechtigungsantrags bei der Passsstelle, sofern die Unterlagen innerhalb der Frist des § 6 Nr. 6 JSpoWFLV vervollständigt werden.

- (5) Für alle A-Junioren und B-Juniorinnen des jeweils älteren Jahrgangs gelten für die Erteilung der Spielberechtigung bei einem Vereinswechsel die Wechselbestimmungen der JSpoWFLV.

Für den Einsatz im Jugendbereich gelten weiterhin die Bestimmungen der §§ 7 und 14 JSpoWFLV.

Für alle A-Juniorinnen gelten die Wechselbestimmungen der JSpoWFLV.

- (6) Meldet sich ein E- oder F-Junior zwischen dem 1. Juli eines Jahres und dem 31. Mai des folgenden Jahres bei seinem Verein ab, erhält er in allen Fällen eine Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag der Abmeldung, bei Abmeldung zwischen dem 1. Juni und dem 30. Juni des Jahres zum 1. August.

Für Freundschaftsspiele erhält der Junior in jedem Falle eine Spielberechtigung ab dem Tag des Eingangs des Spielberechtigungsantrags bei der Passsstelle, sofern die Unterlagen innerhalb der Frist des § 6 Nr. 6 JSpoWFLV vervollständigt werden. Dasselbe gilt bei G-Junioren für alle Spiele.

- (7) Nimmt ein Junior am 30. Juni oder später an Pflichtspielen auf DFB-, Landesverbands- oder Kreisebene (alle Altersklassen) teil und meldet er sich vor Ablauf von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so gilt spätestens der 30. Juni als Abmeldetag.
- (8) Der noch nicht verbüßte Teil einer verbandsseitig verhängten Sperre ist nach Ablauf der für die Teilnahme an Freundschaftsspielen geltenden Wartefrist zu verbüßen. Diese Sperrfrist ist vom abgebenden Verein im Spielerpass einzutragen. Ferner ist der Vermerk „verbandsseitige Sperre“ hinzuzufügen.
- (9) Für den Vereinswechsel von Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der Junioren-Bundesliga gelten besondere Wechselbestimmungen, die sich aus § 29 der JO/DFB ergeben.
- (10) Bei der Erteilung der Spielberechtigung für Junioren in Leistungszentren der Lizenzvereine, Vereine der 3. Liga und Regionalligavereine sind auch die Bestimmungen des § 7 a JO/DFB anzuwenden.
- (11) Für den Vereinswechsel eines Juniors als Vertragsspieler ohne Statusveränderung sowie des Juniors, der Vertragsspieler wird, gelten die Bestimmungen der §§ 22 und 23 SpO/DFB.

§ 12 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung

Bei Abmeldung eines Juniors/Juniorin zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden. Eine Beantragung der Spielberechtigung über DFBnet Pass Online ist in diesem Fall nicht möglich. Nachweise, die nach dem 31. August bei der Passstelle eingehen, werden nicht anerkannt.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison sowie der Altersklasse des Juniors, der er in der neuen Saison angehört. Gehört dabei der Junior in der neuen Saison dem älteren A-Junioren- bzw. dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 18 SpO/WFLV. Die Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/ B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-,F- und E-Junioren/Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior dem abgebenden Verein angehört hat.

Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A- Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	2.500,-	1.500,-	200,- EUR
2. Bundesliga	1.500,-	1.000,-	150,-
3. Liga	1.250,-	750,-	125,-
Regionalliga	1.000,-	500,-	100,-
5. Spielklassenebene	750,-	400,-	50,-
6. Spielklassenebene	500,-	300,-	50,-
7. Spielklassenebene	400,-	200,-	50,-
8. Spielklassenebene	300,-	150,-	50,-
9. Spielklassenebene	200,-	100,-	25,-
10. Spielklassenebene	100,-	50,-	25,-
11. Spielklassenebene	50,-	25,-	25,-

Juniorinnen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere B- Juniorinnen	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,-	300,-	150,- EUR
2. Frauen-Bundesliga	350,-	200,-	100,-
Regionalliga und Verbandsliga	200,-	100,-	50,-
Landesliga und darunter	100,-	50,-	25,-

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag zu Grunde zu legen.

§ 12a) Wechsel von einem Verein außerhalb des WFLV zu einem Verein innerhalb des WFLV

- (1) Der WFLV darf die Spielberechtigung grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Juniors schriftlich mitgeteilt hat. Dies gilt auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgeben-

den Vereins.

Der WFLV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen - gerechnet vom Tag der Antragstellung ab - äußert, gilt die Freigabe als erteilt.

- (2) Legt der aufnehmende Verein der Passsstelle den Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, wird die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der JO/DFB und JSpo/WFLV dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt. Der abgebende Verband wird über die Erteilung der Spielberechtigung sofort unterrichtet.
- (3) Für den Beginn und die Dauer der Wartefrist gelten die Bestimmungen der JSpo/WFLV.
- (4) Im Übrigen gelten auch die Bestimmungen des § 3 a JO/DFB.

§ 12b) Spielerlaubnis für Juniorenspieler, die bereits im Ausland eine Spielerlaubnis hatten, und Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die eine Erstausstellung beantragen

- (1) Einem Junior, der das 10. Lebensjahr vollendet hat und im Ausland eine Spielerlaubnis hatte, oder einem Junior mit ausländischer Staatsangehörigkeit, der eine Erstausstellung beantragt, darf die Spielberechtigung nur dann erteilt werden, wenn der abgebende Nationalverband die Zustimmung erteilt. Die Zustimmung ist beim DFB über die WFLV-Passsstelle einzuholen.
- (2) Die Wartefrist beginnt grundsätzlich mit dem Eingang des Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung bei der Passsstelle. Hat der abgebende Nationalverband auf dem Internationalen Freigabeschein als Datum der Freigabe einen Termin vor dem Eingangsdatum des Antrages bei der Passsstelle eingetragen, beginnt die Wartefrist ab diesem Datum.
- (3) Für die Erteilung der Spielberechtigung gelten die Bestimmungen des § 3 a Nr. 6 JO/DFB sowie der FIFA.

§ 13 Wegfall der Wartefristen

In folgenden Fällen ist die Spielerlaubnis unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereins ohne Einhaltung einer Wartefrist zu erteilen:

- (1) für den alten Verein, wenn ein Junior die erfolgte Abmeldung wirksam widerrufen hat und der Passsstelle ein neuer Spielberechtigungsantrag, der Nachweis über die Abmeldung und eine schriftliche Bestätigung des Juniors, dass er sich zwischenzeitlich bei keinem anderen Verein angemeldet hat, vorgelegt werden. Bei Junioren, die noch nicht volljährig sind, müssen die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter die Erklärung mit unterschreiben. Hierbei behalten

Bei der Antragstellung über DFBnet Pass Online ist die Erklärung durch den Verein zwei Jahre aufzuheben und der Passstelle auf Anforderung zusammen mit dem Spielberechtigungsantrag vorzulegen;

- Hat der Spieler bereits in Freundschaftsspielen für den neuen Verein gespielt, kann die Wartefrist nur entfallen, wenn der neue Verein der Rückkehr des Spielers zu seinem alten Verein zustimmt.

Bei der Antragstellung über DFBnet Pass Online sind die Nachweise sowie die Bestätigung des letzten Vereins durch den antragstellenden Verein zwei Jahre aufzuheben und der Passstelle auf Anforderung zusammen mit dem Spielberechtigungsantrag vorzulegen;

- ## § 14 Abkürzung der Wartefrist durch den Verbandsjugendausschuss bzw. deren Wegfall

- Seite 21 von 44

Spieljahres die Wartefrist abkürzen bzw. wegfallen lassen und eine Spielberechtigung erteilen, wenn ein begründeter Antrag des aufnehmenden Vereins vorliegt. Bei einem übergebietlichen Vereinswechsel ist dies nur mit Genehmigung des Verbandsjugendausschusses des Landesverbandes des abgebenden Vereins zulässig.

- (2) In folgenden Fällen liegt bei einem Vereinswechsel ein Ausnahmefall vor:
- a) wenn der Verein aufgelöst wird und sich der Junior einem anderen Verein mit einer Juniorenmannschaft in seiner Altersklasse anschließt,
 - b) wenn der Spielbetrieb der Mannschaft, die der Altersklasse des Juniors entspricht, durch Zurückziehung oder Streichung eingestellt wird und sich der Junior einem anderen Verein mit einer Juniorenmannschaft in seiner Altersklasse anschließt,
 - c) wenn der Nachweis geführt wird, dass der Junior keine Spielmöglichkeit in dem abgebenden Verein hat und noch kein Pflichtspiel in der laufenden Saison bestritten hat,
 - d) wenn der Junior in den Fällen b) und c) nach Beendigung der Pflichtspiele zu seinem alten Verein zurückkehrt,
 - e) wenn einem Junior infolge begründeten Wohnungswechsels die Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereins nicht mehr zumutbar ist,
 - f) wenn Junioren, die an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten, nach Gründung eines Vereins an ihrem Wohnort sich innerhalb eines Monats diesem Verein anschließen.
- (3) Will der Verbandsjugendausschuss des jeweiligen Landesverbandes in anderen als den in Nr. 2 genannten Fällen die Wartefrist abkürzen bzw. wegfallen lassen, so muss er begründen, weshalb es sich um einen Ausnahmefall handelt.
- (4) Unterliegt der den Verein wechselnde Junior noch einer nicht abgelaufenen Sperrstrafe, so darf die weitere Spielberechtigung erst nach Ablauf dieser Sperre erteilt werden.

§ 15 Spielberechtigung von Junioren für Herren- bzw. Frauenmannschaften

- (1) Junioren dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Ein Junior, der trotzdem in einem Spiel der Herren- bzw. Frauenmannschaft mitwirkt, ist als nicht spielberechtigter Junior anzusehen. Seinen Verein treffen die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen Spielordnung.
- (2) A-Junioren des älteren Jahrgangs bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann der zuständige Verbandsjugendausschuss eine Spielerlaubnis für die 1. Herren- bzw. 1. Frauenmannschaft ihres Vereins, bzw. für die 2. Mann-

schaft erteilen, wenn die erste Mannschaft in den Lizenzligen, der 3. Liga oder der Herren-Regionalliga spielt.

Die Spielberechtigung wird frühestens ab dem Datum der Pflichtspielberechtigung erteilt.

Sollte die 1. Herren- bzw. 1. Frauenmannschaft vor dem 1. Meisterschaftsspiel vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, geht die Spielerlaubnis auf die 2. Mannschaft über.

Soweit bei B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs die 2. Mannschaft ihres Vereins in der 2. Bundesliga spielt, gilt diese Spielerlaubnis auch für die 2. Mannschaft.

Aus Gründen der besonderen Talentförderung kann eine Spielerlaubnis für die 1. Herrenmannschaft bzw. für die 2. Mannschaft, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört, auch für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die einer DFB- oder Verbandsauswahl angehören, oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b) JO/DFB besitzen, erteilt werden.

Für den Einsatz von B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs in der 1. oder 2. Frauen-Bundesliga gelten die Bestimmungen des § 6 Nr. 2 Abs. 8 der JO/DFB.

Die Spielerlaubnis wird in allen Fällen unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins an die Verbandsgeschäftsstelle mit Zustimmungserklärung des Vereinsjugendobmanns;
- b) eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom Landesverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Gehört der Junior einem Verein an, der in der laufenden Saison mit keiner A-Juniorenmannschaft bzw. mit keiner B-Juniorinnenmannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb teilnimmt, so muss der Junior entweder bereits seit zwölf Monaten für den beantragenden Verein spielberechtigt sein oder für diesen Verein eine Spielberechtigung von insgesamt mindestens zwei Jahren besessen haben. Ausgenommen hiervon sind Junioren, die seit zwei Jahren keine Spiele mehr bestritten haben.

Eine Spielerlaubnis kann bereits vor Beginn des Spieljahres der Junioren, frühestens zum 01.07., erteilt werden.

- (3) Gehört der Junior in den Fällen der Nrn. 2 und 4 einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf die Lizenzligamannschaften seines Vereins, wenn ihm auch die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.

Gehört die Juniorin im Falle der Nr. 2 einem Verein der Frauen-Bundesliga

oder der 2. Frauen-Bundesliga an, so kann die Ausnahmegenehmigung auf die nächst höhere Frauenmannschaft ihres Vereins unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga ausgedehnt werden. In einem Spiel können jedoch nur zwei Spielerinnen unter Beachtung des § 14 SpO/DFB eingesetzt werden. Sollte die zweite Mannschaft in der 2. Frauen-Bundesliga spielen ist der Einsatz in einer dritten Mannschaft nicht möglich. Diese Einschränkung gilt nicht für Spiele nach dem 01.04. des laufenden Spieljahres.

- (4) Ein Junior des älteren A-Junioren- bzw. des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs ist unter Verzicht auf die Voraussetzungen der Absätze 2 a) und b) ab 01.04. des laufenden Spieljahres für alle Herren- bzw. Frauenmannschaften seines/ihrer Vereins spielberechtigt.

A-Juniorinnen bleiben bis 30.06.2016 für alle Frauenmannschaften spielberechtigt.

- (5) Für den Junior gelten weiterhin die Bestimmungen der Jugendspielordnung, insbesondere die Bestimmungen des § 16 Nr. 8 JSpo/WFLV. Er behält den Spielerpass, in dem ein entsprechender Vermerk einzutragen ist. Bei einem Einsatz in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft unterliegt er für sportliche Vergehen den Bestimmungen der Senioren.
- (6) Ein Junior, welcher nach Nr. 2, 3 oder 4 für eine Herren- bzw. Frauenmannschaft spielberechtigt wird, verliert dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Juniorenmannschaft bzw. die B-Juniorinnenmannschaft seines Vereins und für Auswahlspiele jeglicher Art der A-Junioren bzw. B-Juniorinnen.
- (7) Wegen Verwendung eines Juniors mit einer Spielberechtigung nach Nr. 2, 3 oder 4 in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft oder A-Juniorenmannschaft bzw. B-Juniorinnenmannschaft seines Vereins darf weder ein Junioren- noch ein Seniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
- (8) Junioren des älteren A-Junioren- bzw. des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler bzw. Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

§ 16 Spielbetrieb

- (1) Der Spielbetrieb und Spielverkehr von Verbandsvereinen und deren Mannschaften untereinander sowie mit Vereinen außerhalb des Verbandsgebietes unterliegen der Aufsicht der Kreisjugendausschüsse, der Verbandsjugendausschüsse der jeweiligen Landesverbände, des Jugendfußballausschusses des WFLV sowie des Jugendausschusses des Deutschen Fußball-Bundes.
- (2) Jeder Verbandsverein hat das Recht, mit einer beliebigen Anzahl von Juniorenmannschaften an den Pflichtspielen teilzunehmen.
- (3) Mit seiner Meldung, die bis zu dem von der Spielleitenden Stelle vorgeschriebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet sich der Verein zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.

- Voraussetzung für die Feststellung durch den zuständigen Landesverbandsjugendausschuss ist,

- In einem solchen Fall gilt die Spielberechtigung für alle Spiele des neuen Vereins mit dem Tag als gegeben, an dem der zuständige Landesverband durch Beschluss seines Jugendausschusses die Feststellung nach dem vorstehenden 1. Absatz trifft.

Für die Junioren, die dem neuen Verein nicht angehören wollen und noch kein Spiel für ihn bestritten haben, gilt § 13 Nr. 5 JSpO/WFLV entsprechend.

- Kann ein Meister nicht rechtzeitig ermittelt werden, ist die zuständige Spiel-
JSpO/WFLV Stand: 16. März 2016 Seite 25 von 44

tende Stelle berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des Verbandes bei Pflichtspielen, die in Wettbewerben auf Landes-, Regional- oder DFB-Ebene ausgetragen werden, zu bestimmen. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Rückständige Spiele müssen nachgeholt werden. Wird dadurch ein anderer Meister ermittelt, so kann dieser an die Stelle des mit der Vertretung beauftragten Vereins treten.

Nimmt der andere Meister dieses Recht, auf das er auch verzichten kann, wahr, so hat er das Punkte- und Torverhältnis zu übernehmen.

- (8) Keine Juniorenmannschaft und kein Junior dürfen an einem Tag an mehr als einem Juniorenspiel teilnehmen.
- (9) Es wird für alle Mannschaften empfohlen, Spielkleidung zu tragen, die mit Rückennummern versehen ist. Bei Verwendung von Rückennummern müssen diese mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen.
- (10) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Landesverbände durch besondere Bestimmungen Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften dürfen an Wettbewerben auf Regionalverbands- und DFB-Ebene nicht teilnehmen. Den Aufstieg in den Spielklassen des Landesverbandes regeln die Landesverbände in den Durchführungsbestimmungen.
- (11) Die Landesverbände können auf Antrag Jugendfördervereine (JFV) zum Spielbetrieb zulassen. Der Jugendfußballausschuss erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen, die als Anhang der JSpo beigefügt werden.

Die Zulassung ist nur möglich, wenn die Bestimmungen für Juniorenfördervereine des § 7 c der DFB-Jugendordnung eingehalten werden.

- (12) Bei den D-Junioren und jünger wird auf einem Kleinfeld oder verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften der E-Junioren und jünger bestehen aus bis zu sieben Spielern/Spielerinnen, von denen bei Spielbeginn mindestens fünf auf dem Spielfeld sein müssen. Die Mannschaften der D-Junioren bestehen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen von denen bei Spielbeginn mindestens sechs (7er = mindestens fünf Spieler) auf dem Spielfeld sein müssen.

Für den Spielbetrieb der D-Junioren und jünger erlässt der WFLV Spielregeln, die vom Jugendbeirat beschlossen und als Anhang der JSpo beigefügt werden.

- (13) Bei den A- bis C-Junioren sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren (5 x 2 m), als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern. Die Landesverbände regeln dies in ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 16a) Ausscheiden von Mannschaften

- (1) Mannschaften, die nach Meldetermin gemäß Nr. 7, aber vor Beginn der neuen Runde zurückgezogen werden, gelten als Absteiger in ihrer Gruppe für die

neue Spielzeit und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend. Sie können in der darauffolgenden Spielzeit nur in der nächst tieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Über eine evtl. Zulassung zu Pflichtspielen mit oder ohne Wertung in der laufenden Spielzeit entscheidet die Spielleitende Stelle gemäß Nr. 5.

- (2) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Altersklasse am Spielbetrieb teil, so kann ab dem 1. Spieltag bis zur Beendigung der Spielrunde nur die unterste Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen werden. Die für die Spielklasse zuständige Spielleitende Stelle kann in Ausnahmefällen auch die Zurückziehung von ersten Mannschaften zulassen, wenn dieses aus sportlichen Gründen sinnvoll erscheint. Diese Mannschaft gilt als Absteiger in ihrer Gruppe. Sie kann in der neuen Spielzeit nur in der nächst tieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen.
- (3) Mannschaften, die dreimal ohne Grund zu den ordnungsgemäß angesetzten Meisterschaftsspielen nicht antreten, sind vom Spielbetrieb auszuschließen. Sie gelten als Absteiger in ihrer Gruppe und können in der neuen Spielzeit nur in der nächst tieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen.
- (4) Die von den Mannschaften in Fällen der Nrn. 2 und 3 ausgetragenen Meisterschaftsspiele sind,
 - a) nicht zu werten, wenn die Maßnahme vor den letzten fünf Spielen dieser Mannschaft erfolgte;
 - b) entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn die Maßnahme im Zeitraum der letzten fünf Spiele dieser Mannschaft erfolgte. Nicht ausgetragene Spiele werden für den Gegner gemäß § 24 JSpo/WFLV gewertet.
- (5) Juniorenmannschaften, die von den Meisterschaftsspielen zurückgezogen werden oder ausgeschlossen wurden, dürfen für die Dauer des Spieljahres grundsätzlich keine Spiele mehr austragen. Über eine etwaige Wiederzulassung zum Spielverkehr entscheidet der für den Spielbetrieb der zurückgezogenen Mannschaft zuständige Verbands- oder Kreisjugendausschuss.
- (6) Mannschaften, die nach den Nrn. 1 und 3 ausgeschieden sind und auch für die neue Spielzeit nicht gemeldet werden, können in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.

Sollten Vereine mit vom DFB anerkannten Leistungszentren Mannschaften wieder zum Spielbetrieb anmelden, so kann der Landesverbandsjugendausschuss über eine Eingliederung der Mannschaft in eine entsprechende Spielklasse entscheiden.

- (7) Mannschaften, die nicht sportliche Absteiger waren und nach dem letzten Meisterschaftsspieltag vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, gelten nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend. Abweichend von Satz 1 können die Spielleitenden Stellen über die Durchführungsbestimmungen auch festlegen, dass sich in diesem Fall die Anzahl der Aufsteiger erhöht. Die schriftliche Meldung hat bis zu dem, von der

Spieleleitenden Stelle festgelegten Meldetermin zu erfolgen. Sie können in der neuen Spielzeit nur in der nächst tieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Sollten diese Mannschaften nicht für die neue Spielzeit gemeldet werden, so können sie in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.

- (8) Das Zurückziehen von Mannschaften hat der Verein schriftlich per Einschreiben oder über das DFBnet E-Postfach anzuzeigen.

§ 17 Spielzeit und Spielruhe

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1. August eines jeden Kalenderjahres und endet mit dem Ablauf des 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.
- (2) Pflichtspiele dürfen nicht angesetzt werden am Neujahrstag, Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag und am 1. Weihnachtstag. Freundschaftsspiele dürfen nicht ausgetragen werden am Karfreitag, Allerheiligen und am Totensonntag.

Am Volkstrauertag dürfen ab 13:00 Uhr Pflicht- und Freundschaftsspiele stattfinden.

- (3) Grundsätzlich sollen die Spiele der C-Junioren am Samstagnachmittag und die Spiele der A- und B-Junioren am Sonntagmorgen ausgetragen werden. Juniorenspiele sollen nicht vor 9:00 Uhr angesetzt werden.
- (4) Die Pflichtspiele der Junioren können auch innerhalb der Woche angesetzt werden.
- (5) Pflichtspiele können so angesetzt werden, dass die Austragung der Spiele unter Flutlicht erfolgt. Das Nähere wird in den Durchführungsbestimmungen der Landesverbände geregelt.
- (6) Das Spieljahr wird von der Pause unterbrochen, die von dem Landesverband festgesetzt wird.

§ 18 Einladung und Wartezeit

- (1) Soweit in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, müssen die Einladungen an den Gastverein und den Schiedsrichter spätestens acht Tage vor dem auszutragenden Pflichtspiel in deren Händen sein. Falls der Gastverein nicht eingeladen und keine Anstoßzeit im DFBnet angegeben wurde, ist dieser verpflichtet, zur amtlichen Anstoßzeit anzutreten. Das Spiel ist auf der im DFBnet angegebenen Spielstätte durchzuführen. Falls diese witterungsbedingt kurzfristig nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem Ausweichplatz durchgeführt werden.
- (2) Verzögert sich der Spielbeginn, beträgt die Wartezeit grundsätzlich die Hälfte der regulären Spielzeit. Im Übrigen gilt § 42 SpO/WFLV.

§ 19 Spieldauer

(1) Die Spieldauer beträgt bei den:

A-Junioren/Juniorinnen (U19/U18)	2 x 45 Minuten,
B-Junioren/Juniorinnen (U17/U16)	2 x 40 Minuten,
C-Junioren/Juniorinnen (U15/U14)	2 x 35 Minuten,
D-Junioren/Juniorinnen (U13/U12)	2 x 30 Minuten,
E-Junioren/Juniorinnen (U11/U10)	2 x 25 Minuten,
F-Junioren/Juniorinnen (U9/U8)	2 x 20 Minuten,
G-Junioren/Juniorinnen (Bambini/U7)	maximal 2 x 20 Minuten.

(2) In Entscheidungs- und Pokalspielen ist bei unentschiedenem Spielausgang Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Strafstoßschießen zulässig. Die zuständige Spielleitende Stelle bestimmt vor der Durchführung des Wettbewerbs den Austragungsmodus.

(3) Die Spielverlängerung beträgt für die:

A-Junioren	2 x 15 Minuten,
B-Junioren	2 x 10 Minuten,
C-Junioren und jünger	2 x 5 Minuten.

(4) Erfolgt die endgültige Entscheidung durch Strafstoßschießen, so finden die hierzu erlassenen Richtlinien des DFB Anwendung.

(5) Für die Turniere gelten die Vorschriften des § 22 JSpo/WFLV. Bei einem Turnier darf für die jeweilige Altersklasse die tägliche Gesamtspielzeit die doppelte Spieldauer nach Nr. 1 nicht überschreiten.

(6) Bei Turnierspielen ist eine Verkürzung der Spieldauer möglich. Dabei darf die Mindestspieldauer nicht unterschritten werden. Diese beträgt für die:

A- + B-Junioren	20 Minuten,
C- + D-Junioren	15 Minuten,
E-Junioren und jünger	10 Minuten.

(7) Turnierspiele können nach dem Punkt- und Torsystem oder nach dem Pokalsystem durchgeführt werden. In den Vorrundenspielen sind die Spiele bei einem Gleichstand sofort durch Elfmeterschießen zu entscheiden. Nur Endspiele dürfen verlängert werden. Bei einer Spieldauer nach Nr. 1 oder Nr. 5 sind Spielverlängerungen nur im Rahmen der Bestimmungen der Nr. 3 zulässig. Bei verkürzter Spielzeit beträgt die Verlängerung der Endspiele in allen Spielklassen einheitlich 2 x 5 Minuten.

(8) Turnierspiele dürfen auch auf Kleinspielfeldern mit einer durchgehenden Spielzeit ohne Pause und ohne Seitenwechsel ausgetragen werden. Dabei beträgt die Mindestspielzeit für

die A- und B-Junioren	1 x 20 Minuten,
-----------------------	-----------------

die C- und D-Junioren

1 x 15 Minuten.

- (9) Vor Beginn eines Spiels begrüßen sich beide Mannschaften am Anstoßkreis und nach Beendigung sollten sich beide Mannschaften voneinander am Anstoßkreis verabschieden.
- (10) Der Platzverein ist verpflichtet, das Spielergebnis eines Pflichtspieles der A- bis E-Junioren, einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls, zu dem vom Landes- bzw. Regionalverband (bei Spielen auf Regionalebene) in den Durchführungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkt in das DFBnet-System einzupflegen. Den Landesverbänden bleibt es überlassen, auch die Ergebnisse bei den F-Junioren einzupflegen zu lassen.

§ 20 Spielerwechsel

- (1) Auswechselspieler können in den Spielen der Junioren während des ganzen Spiels, und zwar einschließlich einer eventuellen Spielverlängerung, unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:
 - a) in den Pflichtspielen der Juniorenmannschaften dürfen bis zu vier Spieler einschließlich des Torwarts ausgewechselt werden;
 - b) ein ausgewechselter A- bis C-Junior sowie eine B-Juniorin ist an diesem Spieltag für seine Mannschaft nicht mehr spielberechtigt und darf nicht wieder eingesetzt werden;
 - c) bei den D- bis E-Junioren und bei den C- bis E-Juniorinnen dürfen bis zu vier Spieler beliebig ein- und ausgewechselt werden. Den Landesverbänden bleibt es unbenommen, dieses beliebige Ein- und Auswechseln entgegen Buchstabe b) auch für die Spielklassen ihrer Fußballkreise für die A- bis C-Junioren und B-Juniorinnen zuzulassen.
- (2) Für Freundschaftsspiele können die Vereine sowohl über die Höchstzahl der Auswechselspieler als auch über den Wiedereinsatz bereits ausgewechselter Spieler eine andere Regelung vereinbaren. Die Vereinbarung ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel mitzuteilen.
- (3) Das Auswechseln kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.
- (4) Für einen Junior, der einen Feldverweis auf Dauer erhalten hat, ist ein Auswechseln nicht zulässig.
- (5) Die Auswechselspieler sind nach erfolgtem Einsatz in den Spielbericht einzutragen. Beim Einsatz von „Spielbericht-Online“ können bei den überkreislichen Spielen die möglichen Auswechselspieler (bis zu 10) auch schon vor dem Spiel eingetragen werden.

§ 20a Spielwertung

- (1) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- (2) Meister der Runde oder Sieger der Gruppe ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben.
- (3) Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben Punktzahlen, so finden bei Mannschaften der Junioren, falls diese für Ermittlung der Auf- bzw. Absteiger oder Teilnahme an Qualifikationsspielen erforderlich ist, grundsätzlich Entscheidungsspiele statt.

Die Spielleitenden Stellen können für ihre Spielklassen vor Beginn eines jeden Spieljahres verbindlich festlegen, dass bei Punktgleichheit die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren entscheidet. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Auch eine Regelung, nach der vor der Tordifferenz zunächst der direkte Vergleich der punktgleichen Mannschaften zählt, ist zulässig.

§ 21 Teilnahme am Training

- (1) Allen Verbandsvereinen ist es untersagt, Junioren aus einem anderen Verein am Training teilnehmen zu lassen.
- (2) Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior eine Spielberechtigung besitzt, schriftlich seine Zustimmung gibt.
- (3) Ein Verein darf Junioren anderer Vereine bei Spielen und Turnieren in seinen Mannschaften nicht mitwirken lassen.

§ 22 Turniere

- (1) Turniere können im Rahmen der Richtlinien des DFB für Fußballveranstaltungen der Junioren und Juniorinnen durchgeführt werden, wenn die Vorschriften des § 19 Nrn. 5 bis 8 JSPO/WFLV eingehalten werden.
- (2) Turniere bedürfen der Genehmigung. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung mindestens einen Monat vorher unter Beifügung des Spielplans und unter Angabe der teilnehmenden Mannschaften beim Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses einzureichen.

- (3) Bei Turnieren, an denen ausländische Juniorenmannschaften teilnehmen, darf die ausländische Beteiligung nicht mehr als 75 % der Gesamtteilnehmerzahl betragen.
- (4) Führt ein Verein ein nicht genehmigtes Turnier durch, kann die Spielleitende Stelle nach § 30 Nr. 4 y) JSPO/WFLV ein Ordnungsgeld festsetzen oder die Angelegenheit dem zuständigen Rechtsorgan vorlegen.

§ 23 Auswahlspiele

- (1) Ein Verein, der einen Junior für Auswahlspiele oder zu Lehrgängen des Kreises, des Landes- bzw. Regionalverbandes oder des DFB abstellen muss, kann die Absetzung eines für ihn angesetzten Pflichtspiels der Altersklasse des Juniors beantragen. Der Antrag auf Spielabsetzung hat unverzüglich nach Erhalt der Einladung zu erfolgen.
- (2) Für den Zeitraum der Auswahllehrgänge und an den Tagen von Auswahlspielen ist der Spieler für Vereinsmannschaften nicht spielberechtigt. Für Auswahlturniere kann auch noch durch den zuständigen Kreis- oder Verbandsjugendausschuss festgelegt werden, dass die Spieler einen Tag vor Turnierbeginn für den Verein nicht mehr spielberechtigt sind. Dieses ist dem Verein und dem Spieler in der Einladung mitzuteilen.

Bei Auswahllehrgängen können die Spieler in Absprache mit dem zuständigen Auswahltrainer für den Zeitraum eines Vereinsspiels vom Lehrgang freigestellt werden.

- (3) Muss ein Verein einen Junior des älteren A-Junioren- bzw. des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs, der bereits die Spielberechtigung für die Herren- bzw. Frauenmannschaft hat, für Auswahlspiele oder zu Lehrgängen abstellen, so kann er nicht die Absetzung eines Seniorenspiels beantragen.
- (4) Junioren, die sich in einer Wartefrist befinden, können an Auswahlspielen und Lehrgängen des DFB, des WFLV, der Landesverbände und Kreise teilnehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Junior aktives Mitglied eines Vereins seines Landesverbandes ist.
- (5) Während einer Sperrfrist dürfen Junioren an Auswahlspielen nicht teilnehmen.

§ 24 Punkteverlust

- (1) Allgemein dürfen Punkte aus dem Spiel nicht abgesprochen werden, wenn ein Vergehen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Spiel steht.
- (2) Ein Spiel wird einer Juniorenmannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie

- a) durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder durch Fehlen eines Balles und des Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 - b) sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung zu spielen;
 - c) auf das Spiel verzichtet oder nicht mit mindestens sieben Spielern bei den 11er-Mannschaften, mit mindestens sechs Spielern bei den 9er-Mannschaften oder mit mindestens fünf Spielern bei den 7er-Mannschaften zur Stelle ist;
 - d) einen Junior entgegen der Regelung des § 4 JSpo/WFLV in einer niederen Altersklasse spielen lässt;
 - e) gegen die Wechselbestimmungen des § 4 JSpo/WFLV dadurch verstößt, dass sie einen Junior in der um zwei Altersklassen höheren Juniorenmannschaft einsetzt, falls die in § 4 Nr. 3 JSpo/WFLV zugelassene Ausnahme nicht gegeben ist;
 - f) einen Junior ohne Spielberechtigung mitwirken lässt;
 - g) einen unter Schutzfrist stehenden Junior in der unteren Mannschaft mitspielen lässt;
 - h) einen Junior mit erschlichener Spielberechtigung, unter falschem Namen oder auf einem falschen Spielerpass mitwirken lässt;
 - i) sich nicht auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigt bzw. keinen Spielleiter entsprechend den Durchführungsbestimmungen der Spielleitenden Stelle stellt;
 - j) ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereins durch den Schiedsrichter abgebrochen werden muss;
 - k) durch eigenes Verschulden die Durchführung oder die ordnungsgemäße Beendigung eines Pflichtspiels verhindert;
 - l) einen Junior mitwirken lässt, der/die gegen das Dopingverbot gemäß § 8a RuVOWFLV verstößt.
- (3) Außerdem wird einer Juniorenmannschaft ein Spiel als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet, wenn in diesem Spiel ein Junior mitwirkt, der am selben Tag bereits ein Juniorenspiel bestritten hat.
- (4) Die Spielleitende Stelle entscheidet von Amts wegen über Spielwertungen in den Fällen der Nr. 2 a) – f) und der Nr. 3 von Amts wegen, sofern die Sach- und Rechtslage aufgrund des vorliegenden Spielberichts unstreitig ist. Andernfalls ist die Sache an das zuständige Jugendrechtsorgan abzugeben.

Die Spielleitende Stelle entscheidet weiterhin über Spielwertungen in den Fällen der Nr. 2 g. auf schriftlichen Antrag, sofern die Sach- und Rechtslage unstreitig ist. Anderenfalls ist die Sache an das zuständige Jugendrechtsorgan abzugeben. Antragsberechtigt sind die nach § 47 Nr. 3 RuVO/WFLV einspruchsberechtigten Vereine. Der Antrag ist innerhalb der Einspruchsfrist des § 47 Nr. 1 RuVO/WFLV per Einschreiben/E-Postfach zu stellen. Vor der Entscheidung ist der betroffene Verein unter Hinweis auf die drohende Rechtsfolge unter Setzung einer angemessenen Frist anzuhören. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen nach Nr. 2 c).

- (5) In allen übrigen Fällen sind nur die Jugendrechtsorgane zuständig.
- (6) Wirkt in einem Juniorenspiel ein Junior mit, der keine Spielberechtigung für den Verein besitzt, so ist die Spielleitende Stelle - sofern sie den Sachverhalt für unstreitig erachtet - verpflichtet, dem Verein die Punkte abzuerkennen, die dieser in den letzten drei Monaten - berechnet vom Tage der Feststellung an - unter Mitwirkung des nicht spielberechtigten Juniors erzielt hat; andernfalls ist die Sache an das zuständige Rechtsorgan zur Prüfung und Entscheidung abzugeben.

Gesperrte Junioren fallen nicht unter diese Bestimmung.

- (7) Gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stelle kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Verwaltungsstelle kann in dringenden Fällen die Antragsfrist bis auf drei Tage verkürzen. Dieser Antrag ist durch Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach bei der Spielleitenden Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese Stelle hat die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Die Spielleitenden Stellen können Verfahren auch ohne eigene Entscheidung an das zuständige Rechtsorgan abgeben. Das Verfahren vor den Rechtsorganen ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach der Antragstellung zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebührenzahlung ist von dem Antragsteller spätestens vor Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen. Rechtsverfahren gehen den Verwaltungsverfahren vor.

Die sportgerichtliche Entscheidung ist unanfechtbar.

- (8) Die Entscheidung der Spielleitenden Stelle ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 25 Mindestsperrern

- (1) Mindestsperrern sind solche Sperrern, die nicht abgekürzt werden können. Sie werden von der Spielleitenden Stelle aufgrund des Spielberichts oder eines Sonderberichts des Schiedsrichters verhängt.

- (2) Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. In Zweifelsfällen kann die Spielleitende Stelle den Schiedsrichter jedoch anhören und seine Stellungnahme einholen.
- (3) Die Spielleitende Stelle ist auch berechtigt, wenn der Sachverhalt nicht bestritten wird, Mindestsperrn gegen die Junioren zu verhängen, die sich vor oder nach dem Spiel in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spiel eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben.
- (4) Die Bestrafung ist den Vereinen schriftlich oder durch die Veröffentlichung in den Amtlichen/Offiziellen Mitteilungen bekannt zu geben.
- (5) Hält die Spielleitende Stelle die Mindestsperrre nicht für ausreichend oder wird der Sachverhalt bestritten, so gibt sie den Fall an das zuständige Jugendrechtsorgan ab.

§ 26 Erziehungsmaßnahmen

- (1) Erziehungsmaßnahmen sind die Verwarnung - Gelbe Karte -, der Feldverweis auf Zeit und der Feldverweis auf Dauer - Rote Karte -.
- (2) Ein Junior, der sich während des Spiels eines Vergehens schuldig macht, kann verwarnet, auf Zeit oder auf Dauer des Feldes verwiesen werden.
- (3) Ein Junior kann für ein geringes Vergehen mit einem einmaligen Feldverweis auf Zeit für die Dauer von fünf Minuten belegt werden.
- (4) Nach einem Feldverweis auf Zeit darf ein Junior für ein weiteres Vergehen nicht mehr verwarnet werden, sondern ist sodann des Feldes auf Dauer zu verweisen.
- (5) Weigert sich ein Junior, nach Ablauf des Feldverweises auf Zeit ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er als auf Dauer des Feldes verwiesen. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken.
- (6) Nach dem Spiel hat nur der Jugendbetreuer oder der Spielführer das Recht, den Schiedsrichter über den Grund des Feldverweises zu befragen.

§ 27 Vorläufige und endgültige Sperre bei einem Feldverweis

- (1) Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Junior ist vorläufig für die nächsten zwei Wochen für alle Spiele seines Vereins, höchstens jedoch für zwei Pflichtspiele der Mannschaft, in der der Feldverweis erfolgte, gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

Erfolgt ein Feldverweis auf Dauer eines Juniors (Rote Karte) bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

- (2) Innerhalb einer vorläufigen Sperrfrist hat die Spielleitende Stelle eine Entscheidung über die endgültige Sperre des Juniors zu treffen. Geht der Spielbericht verspätet ein, ist dieser dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen.

Gibt die Spielleitende Stelle den Fall an das zuständige Jugendrechtsorgan ab, so kann sie im Wege der einstweiligen Verfügung anordnen, dass der Junior bis zur Entscheidung durch das Jugendrechtsorgan weiterhin vorläufig gesperrt ist. Findet die Verhandlung nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Spiel statt, kann der Junior zunächst wieder spielen. Die Regelungen der Nr. 5 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

Wird eine solche Anordnung von der Spielleitenden Stelle innerhalb der vorläufigen Sperrfrist nicht getroffen, so kann der Junior nach Ablauf der vorläufigen Sperre der Nr. 1 bis zur Entscheidung durch das Jugendrechtsorgan zunächst wieder spielen.

- (3) Wird ein des Feldes verwiesener Junior vom Schiedsrichter bei der Eintragung im Spielbericht mit einem nicht des Feldes verwiesenen Junior verwechselt, so ist der Verein zur sofortigen Richtigstellung verpflichtet. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.
- (4) Das Mindestmaß einer Spielsperre beträgt bei einem Feldverweis für Junioren in allen Fällen - mit Ausnahme einer Tätlichkeit - eine Woche (oder ein Pflichtspiel).
- (5) Anstelle der Wochensperre muss von Amts wegen oder auf Antrag durch das zuständige Rechts- oder Verwaltungsorgan auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen der Mannschaft, in der der Feldverweis erfolgte, erkannt werden, wenn Pflichtspiele an Wochentagen stattfinden. Die Umwandlung kann auch nachträglich erfolgen und widerrufen werden.

Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Während des Laufs der Sperrstrafe ist der Junior auch für jeden anderen Spielverkehr gesperrt.

Im Falle eines Sportgerichtsverfahrens kann das Rechtsorgan die vorläufige Sperre aufheben, wenn es die Unschuld des Juniors zweifelsfrei für erwiesen hält. Spieltechnische Folgen treten nicht ein.

§ 28 Sperre bei wiederholtem Feldverweis

Wird ein Junior innerhalb eines Spieljahres mehrfach des Feldes verwiesen, so erhöhen sich die Mindeststrafen wie folgt:

- a) bei einem zweiten Feldverweis um weitere zwei Wochen,
- b) bei einem dritten Feldverweis um weitere vier Wochen,
- c) bei jedem weiteren Feldverweis um je sechs Wochen.

§ 29 Eintragung im Spielbericht

- (1) Der Schiedsrichter, und zwar auch der Spielleiter, entsprechend den Durchführungsbestimmungen der Spielleitenden Stelle, der ein Juniorenspiel geleitet hat, hat alle Vorkommnisse, die sich vor, während und nach dem Spiel ereignen, in dem Spielbericht oder in einem nachträglichen Sonderbericht darzulegen. Ein nichtamtlicher Schiedsrichter (Spielleiter), der ein Juniorenspiel leitet, ist wie ein geprüfter Schiedsrichter zu behandeln und anzusehen.
- (2) Will der Schiedsrichter einen Sonderbericht anfertigen, so hat er dies im Spielbericht zu vermerken.
- (3) Der Schiedsrichter hat in jedem Fall seinen Vor- und Zunamen sowie seine genaue Anschrift in den Spielbericht einzutragen.
- (4) Hat der Schiedsrichter einen Junior auf Dauer des Feldes verwiesen, so hat er den Grund des Feldverweises im Spielbericht genau anzugeben und darzulegen. Allgemeine Formulierungen wie „Beleidigung des Schiedsrichters“, „rohes Spiel“ oder „grobe Unsportlichkeit“ reichen zur Begründung des Feldverweises nicht aus. Der Schiedsrichter hat den Sachverhalt, der zum Feldverweis führte, genau zu schildern.
- (5) Der Spielbericht ist nach der Eintragung und dem Ausfüllen durch den Schiedsrichter den Betreuern (Mannschaftsverantwortlichen) beider Juniorenmannschaften zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese haben sodann den Spielbericht zu unterschreiben. Die Unterschrift bedeutet nur, dass sie vom Inhalt des Spielberichts Kenntnis genommen haben.

Bei Anwendung des „Spielbericht-Online“ haben sich die Vereine nach der Freigabe durch den Schiedsrichter über die erfolgten Eintragungen zu informieren. Ist der Verein mit den Angaben nicht einverstanden, hat er dieses innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter per Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach mitzuteilen. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.

Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 47 RuVO/WFLV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.

- (6) Nur der Schiedsrichter darf nach dem Spiel Eintragungen im Spielbericht vornehmen. Sämtliche Änderungen sind von ihm zu bestätigen. Nach der Unterschrift durch die Betreuer (Mannschaftsverantwortlichen) der beiden Vereine darf auch der Schiedsrichter keine Eintragungen mehr vornehmen. Er muss sodann einen Zusatzbericht fertigen. Bei Einsatz des „Spielbericht-Online“ hat der Schiedsrichter den Spielbericht in Anwesenheit der beiden

Vereinsvertreter freizugeben. Falls ein Vereinsvertreter nicht anwesend sein kann, ist dieses im Spielbericht vor der Freigabe zu begründen.

§ 30 Bestrafungen

- (1) Bestrafungen von Vereinen, Juniorenmannschaften, Junioren, Juniorenleitern, Juniorenbegleitern, Juniorenbetreuern und Juniorentrainern sowie Vereinsmitgliedern erfolgen nach der Rechts- und Verfahrensordnung. Bei unbestrittenem Sachverhalt entscheidet die Spielleitende Stelle oder das zuständige Verwaltungsorgan. In allen anderen Fällen ist die Sache an das zuständige Rechtsorgan abzugeben. In Fällen von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung können die Spielleitende Stelle oder das Verwaltungsorgan immer ein Verfahren bei dem zuständigen Jugendrechtsorgan einleiten.
- (2) Gegen Junioren, die sich vor, während oder nach dem Spiel eines sportlichen Vergehens schuldig machen, sind für den ersten Fall eines Vergehens folgende Mindeststrafen zu verhängen wegen:

	A- bis C-Junioren A+B-Juniorinnen	D- bis F-Junioren C- bis F-Juniorinnen
a. schuldhaften Spielens ohne Spielberechtigung* Beim Spielen innerhalb der Schutzfrist ist eine persönliche Bestrafung des Spielers unzulässig.	2	2 Wochen Sperre
b. Feldverweises aufgrund mehrfachen Handspiels	2	2 Wochen Sperre
c. absichtlichen Handspiels zum Zwecke der Torverhinderung	1	1 Woche Sperre
d. wiederholtem Foulspiel	2	1 Woche/n Sperre
e. rohen Spiels	4	2 Wochen Sperre
f. grober Unsportlichkeit	4	2 Wochen Sperre
g. Verlassens des Spielfeldes ohne Genehmigung des Schiedsrichters (Unfall oder Verletzung ausgeschlossen)	1	1 Woche Sperre
h. Weigerung, nach einem Feldverweis auf Zeit weiterzuspielen	1	1 Woche Sperre
i. Beleidigung eines Gegners minderschwerer Fall	2	2 Wochen Sperre

	schwerer Fall	4	4 Wochen Sperre
j.	eines tätlichen Angriffs auf einen Gegner	4	2 Wochen Sperre
k.	Kritisierens der Entscheidung eines Schiedsrichters oder -assistenten	2	2 Wochen Sperre
l.	Beleidigung eines Schiedsrichters oder -assistenten	4	4 Wochen Sperre
m.	unsportlichen Verhaltens in allen übrigen Fällen	2	2 Wochen Sperre
n.	Bedrohung eines Schiedsrichters oder -assistenten	3	1 Monat(e) Sperre
o.	eines tätlichen Angriffs auf einen Schiedsrichter oder -assistenten	6	3 Monate Sperre
p.	unbegründeter Absage zu Auswahlspielen und Lehrgängen	2	2 Wochen Sperre

* Ausgenommen hiervon sind Juniorenspieler, die vor Erteilung der Erstspielberechtigung an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel teilgenommen haben.

Für die Entscheidung in den Fällen der Buchstaben n), o) und p) ist ausschließlich das Jugendrechtsorgan zuständig.

Das Höchstmaß einer Spielsperre beträgt für alle Junioren zwölf Monate.

- (3) Die in Nr. 2 vorgesehenen Sperren werden auch gegen Junioren verhängt, die sich als Schiedsrichterassistent oder Zuschauer eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben.
- (4) Gegen Vereine und Juniorenmannschaften sind aufgrund eines Vergehens folgende Ordnungsgelder in EUR zulässig:

	Spielklasse des Regional- verbandes	Landes- verbandes	Kreises
a.	Nichtvorlage des Spielerpasses innerhalb einer Woche		

nach Antreten ohne Pass bzw. nach Wiedereingang des Passes von der Passstelle	10,-	5,-	5,-
b. Einsatz eines Juniors ohne Spielberechtigung	25,-	20,-	15,-
c. Einsatz eines Juniors in der Schutzfrist oder in der niedrigeren Altersklasse	10,-	10,-	10,-
d. Einsatz eines Juniors unter falschem Namen	100,-	100,-	75,-
e. Nichteinsenden des Spiel- berichts innerhalb einer Woche	10,-	5,-	5,-
f. Nichtausfüllung des Spielberichts	20,-	15,-	10,-
g. Unvollständiges Ausfüllen des Spielberichts bzw. Fehlen der Unterschrift	10,-	10,-	5,-
h. Nichtantreten bei Turnieren und Treffs			
A- bis D-Junioren	200,-	150,-	100,-
E-Junioren und jünger	-	-	50,-
i. Nichtantreten einer Juniorenmannschaft			
A- bis B-Junioren	200,-	150,-	75,-
C- bis D-Junioren	100,-	75,-	50,-
E-Junioren und jünger	-	-	30,-
j. Mangelnder Platzaufbau oder Fehlen des Balles:			
a) wenn Spielverlust die Folge war	100,-	50,-	30,-
b) in allen anderen Fällen	25,-	20,-	10,-
k. Spielen gegen Nichtver- bandsvereine und gesperrte Mannschaften	100,-	100,-	100,-
l. Zurückziehen einer Junioren- mannschaft nach dem Melde- termin des Kreises/Verbandes bzw. während der Pflichtspiel- zeit			
A - D-Junioren	250,-	150,-	75,-

E-Junioren und jünger	-	-	50,-
m. Spielen bei einem Spielverbot	20,-	20,-	20,-
n. Nichteinladen oder verspätetes Einladen des Schiedsrichters und der Schiedsrichterassistenten sowie der Gastmannschaft	20,-	10,-	5,-
o. Fehlendes Passbild bzw. Nichterneuerung des Spielerpassbildes nach Beanstandung durch den Schiedsrichter oder KJA	10,-	5,-	5,-
p. Nichtherausgabe des Spielerpasses innerhalb der Frist des § 10 Nr. 5	20,-	20,-	20,-
q. Verstoß gegen § 16 Nr. 8	20,-	10,-	10,-
r. Eigenmächtige Verlegung eines Pflichtspiels ohne Genehmigung des Staffelleiters	25,-	10,-	10,-
s. Verstoß gegen § 21	150,-	100,-	100,-
t. Unentschuldigtes Fernbleiben von angesetzten Tagungen	50,-	30,-	30,-
u. Nichtabgabe einer verlangten Meldung oder Nichteinhaltung eines Termins	25,-	15,-	15,-
v. Nichtabstellen eines Junioren zu Auswahlspielen und Lehrgängen	30,-	15,-	15,-
w. Abgabe von Falschmeldungen	75,-	50,-	50,-
x. Unterlassen der Meldung des Spielergebnisses gemäß § 19 Nr. 10	20,-	15,-	5,-
y. Ausrichtung nicht genehmigter Turniere	100,-	75,-	75,-
z. Tragen von Werbung auf Spielkleidung ohne Genehmigung	30,-	20,-	10,-

- (5) Im Wiederholungsfall können die Ordnungsgelder um die Hälfte erhöht werden.
- (6) Wird ein Juniorenspiel abgebrochen, so werden auch der verantwortliche Juniorenbetreuer, Juniorenbegleiter und Juniorentrainer der Juniorenmannschaft zur Verantwortung gezogen.
- (7) Soweit für einzelne Vergehen keine ausdrückliche Strafbestimmung vorgesehen ist, richtet sich die Art und Höhe der Strafe nach der Schwere des sportlichen Vergehens. Es sind sodann entsprechende Strafen zu verhängen.
- (8) Wer sich innerhalb eines Spieljahres nach rechtskräftiger Bestrafung wegen des gleichen oder eines ähnlichen Vergehens erneut strafbar macht, gilt als rückfällig. In diesen Fällen ist eine angemessene Strafverschärfung vorzunehmen. § 28 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Junioren, die sich in einer Sperrfrist befinden, dürfen nicht als Schiedsrichter und -assistenten eingesetzt werden.
- (10) Für Vergehen und Verfehlungen von Zuschauern und Nichtmitgliedern haftet der Verein.
- (11) Gegen Junioren dürfen keine Geldstrafen und keine Ordnungsgelder verhängt werden.
- (12) Trainer oder Betreuer (Mannschaftsverantwortliche), die vom Schiedsrichter im Spielbericht wegen unsportlichen Verhaltens eingetragen werden, können durch die Verwaltungsstelle mit einem Verweis oder einem Ordnungsgeld belegt werden. Folgende Ordnungsgelder sind zulässig:

In der Spielklasse des	Regionalverbandes	Landesverbandes	Kreises bis zu Euro
	100,-	75,-	50,-

Im Wiederholungsfall oder bei groben Verstößen ist ein Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan einzuleiten.

- (13) Verschiedene Ordnungsgelder der Nr. 4 können auch nebeneinander verhängt werden.
- (14) Bei unrichtigen Angaben im Spielberechtigungsantrag, bei Fälschung von Spielerpässen oder sonstigen amtlichen Unterlagen ist ein Verfahren vor einem Jugendrechtsorgan durchzuführen.

§ 31 Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung wird durch die zuständigen Jugendrechtsorgane des WFLV, der ihm angeschlossenen Landesverbände und der Kreise ausgeübt.
- (2) Die Verfahren richten sich nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrens-JSpO/WFLV

ordnung. Daneben können Jugendrechtsorgane Bewährungsstrafen und Strafverkürzungen unter Auflagen nach der Maßgabe des § 32 aussprechen.

- (3) Die Einspruchs- und Rechtsmittelgebühren vor den Jugendrechtsorganen des WFLV betragen:
- | | | |
|----|----------------------------|----------|
| 1. | vor der Jugendspruchkammer | 50 EUR, |
| 2. | vor dem Jugendgericht | 100 EUR. |
- (4) Die Landesverbände regeln die Einspruchs- und Rechtsmittelgebühren für ihre Jugendrechtsorgane selbstständig.
- (5) Die Kosten der Verfahren vor den Jugendrechtsorganen, die durch das Verhalten eines Juniors verursacht werden, trägt grundsätzlich der Verein, dem der Junior angehört. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 32 Bewährungsstrafen/Strafverkürzung

- (1) Das Jugendrechtsorgan hat die Möglichkeit, den Vollzug einer Sperre oder das Verbot der Ausübung einer Funktion von mindestens drei Monaten zum Teil zur Bewährung auszusetzen. Außerdem kann es mit Einverständnis von Beschuldigten diesen Auflagen machen, nach deren Erfüllung die Sperre oder das Verbot der Ausübung einer Funktion um einen gleichzeitig vom Jugendrechtsorgan festzulegenden Zeitraum abgekürzt wird. Weder durch die Verkürzung einer Sperre zur Bewährung noch durch die Verkürzung nach Erfüllung einer Auflage darf die Mindestsperre nach § 30 Nr. 2 o JSpO/WFLV unterschritten werden.
- (2) Das Jugendrechtsorgan legt Beginn und Ablauf einer Bewährungszeit im Urteil fest.
- (3) Der Teil der Sperre, deren Vollzug zur Bewährung ausgesetzt wurde, erlischt mit Ablauf der Bewährungszeit. Erhält ein Junior/eine Juniorin innerhalb der Bewährungszeit einen Feldverweis auf Dauer, so gilt die Bewährung als widerrufen. Einer besonderen Feststellung bedarf es nicht. Derjenige, dessen Bewährung dadurch widerrufen ist, kann beantragen, dass das Jugendrechtsorgan über den Widerruf entscheidet. Dieser Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach dem Feldverweis beim Jugendrechtsorgan per Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach gestellt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss des Rechtsorgans ist unanfechtbar.
- (4) In den anderen Fällen eines unsportlichen Verhaltens in der Bewährungszeit entscheidet das Jugendrechtsorgan über den Widerruf der Bewährung durch Beschluss. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

- (5) In den Fällen der Nrn. 3 und 4 trägt die Verfahrenskosten stets der Beschwerdeführer bzw. derjenige, über dessen Bewährung entschieden wird.
- (6) Die Erfüllung der Auflagen überwacht das Jugendrechtsorgan. Es stellt auf Antrag des Betroffenen durch unanfechtbaren Beschluss fest, ob die Auflage erfüllt ist.
- (7) Gilt die Bewährung als widerrufen oder wird sie durch das Jugendrechtsorgan widerrufen, ist die zunächst zur Bewährung ausgesetzte Sperre oder das ausgesetzte Verbot der Ausübung einer Funktion im unmittelbaren Anschluss an die Sperre oder das Verbot zu verbüßen, die für den Feldverweis oder den erneuten Verstoß ausgesprochen wird.

§ 33 Gnadenrecht

Für die Erteilung von Gnadenerweisen sind die Präsidien der Landesverbände oder des WFLV nach Stellungnahme der betreffenden Jugendausschüsse zuständig. Vor einer Entscheidung ist das Verwaltungs- oder Rechtsorgan, welches die Entscheidung gefällt hat, zu hören. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung.